

Bundessozialgericht

Az.: 11 RLW 9/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
2. April 1971

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 2. April 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Sep-
tember 1969 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Trier vom 7. Dezember 1967 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Dem im April 1898 geborenen Kläger wurde von der Beklagten seit April 1963 Altersgeld im Sinne von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) idF des Neuregelungsgesetzes vom 3. Juli 1961 und des Änderungsgesetzes vom 23. Mai 1963 (GAL 1961/1963) gezahlt (Bescheid vom 18. Juli 1963); wegen gleichzeitigen Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung war es um die Hälfte gekürzt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 GAL 1961/1963). Als sich der Kläger am 24. Oktober 1963 zwecks Erlangung des vollen Altersgeldes zur Weiterentrichtung von Beiträgen schriftlich bereit erklärte (§ 21 GAL 1961/1963), antwortete ihm die Beklagte mit Schreiben vom 22. Mai 1964, dem stehe der Bezug des Altersgeldes entgegen.

Vom 1. Oktober 1964 an übernahm der Kläger erneut die Bewirtschaftung des bisher an einen Sohn verpachteten landwirtschaftlichen Betriebes. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 14. September 1964 fest, daß der Anspruch auf gekürztes Altersgeld nach § 6 Abs. 6 GAL 1961/1963 (= § 10 Abs. 6 GAL 1965) ruhe. Der Kläger entrichtete in der Folgezeit wieder Pflichtbeiträge an die Beklagte. Nachdem durch notariellen Vertrag vom 18. November 1965 sein landwirtschaftlicher Betrieb auf seine Kinder aufgeteilt worden war, beantragte er am 23. November 1965 vorzeitiges Altersgeld; zugleich erklärte er sich wiederum bereit, Beiträge weiterzuentrichten, um durch Erreichen einer Gesamtbeitragszeit von 90 Kalendermonaten in den Genuß des ungekürzten Altersgeldes zu kommen. Daraufhin schrieb ihm die Beklagte am 2. Mai 1966, die Beitragszeit von 90 Kalendermonaten sei erst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

mit dem 31. Dezember 1966 (und nicht, wie der Kläger angenommen hatte, mit dem 30. September 1966) erreicht; er möge mitteilen, ob er unter diesen Umständen seine Erklärung zur Weiterentrichtung von Beiträgen aufrechterhalte oder die Gewährung von Altersgeld beantrage, wobei sie erneut darauf hinwies, daß neben der freiwilligen Weiterentrichtung von Beiträgen der Bezug von Altersgeld nicht möglich sei. Am 17. Mai 1966 antwortete der Kläger, daß er seine Bereiterklärung zur Weiterentrichtung von Beiträgen - nunmehr bis zum 31. Dezember 1966 - aufrechterhalte; gleichzeitig beantragte er wiederum vorzeitiges Altersgeld. Daraufhin gewährte ihm die Beklagte durch Bescheid vom 22. August 1966 das gekürzte Altersgeld mit Wirkung vom 1. November 1965; gleichzeitig teilte sie ihm mit, vorzeitiges Altersgeld habe nicht gewährt werden können, weil der Anspruch auf normales Altersgeld, der nur vorübergehend geruht habe, wieder aufgelebt sei. Demgegenüber meint der Kläger, er dürfe von dem Recht auf Weiterentrichtung von Beiträgen nicht ausgeschlossen werden. Sein Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) gab seiner Klage statt; es verurteilte die Beklagte, auf Grund der Erklärung des Klägers vom 23. November 1965 die Beitragspflicht des Klägers bis zum 31. Dezember 1966 anzuerkennen. Das Landessozialgericht (LSG) hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Nach seiner Ansicht endet die auf einer Bereiterklärung beruhende Beitragspflicht im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 GAL 1965 mit dem Beginn der Zahlung jeden Altersgeldes. Der Kläger habe sich seinerzeit für den (Wieder-)Bezug des gekürzten Altersgeldes entschieden; die rechtlichen Folgen dieser Entscheidung habe er allein zu tragen. Die Vorschrift des § 34 Abs. 3 GAL 1965, auf der die Kürzung seines Altersgeldes beruhe, verstoße auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger legte frist- und formgerecht die vom LSG zugelassene Revision ein mit dem Antrag (sinngemäß),

das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben
und die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des SG zurückzuweisen.

Der Kläger rügt insbesondere die Verletzung des § 27 GAL 1965. Er macht geltend, daß die Gesamtbeitragszeit von 90 Kalendermonaten ohne weiteres erreicht worden wäre, wenn er den Hof nicht schon im November 1965 abgegeben, sondern bis einschließlich Dezember 1966 selbst bewirtschaftet und bis dahin Pflichtbeiträge entrichtet hätte. Er werde von der Möglichkeit zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 Abs. 1 GAL 1965 zu Unrecht ausgeschlossen. Das LSG habe verkannt, daß bei der erneuten Abgabe seines Hofes im November 1965 gegenüber früher insofern eine andere Lage bestanden habe, als inzwischen weitere 14 Monatsbeiträge geleistet worden seien. Er habe deutlich genug immer wieder zu erkennen gegeben, daß es ihm um die Auszahlung des ungekürzten Altersgeldes gehe; der in seinem Schreiben vom 17. Mai 1966 - irrtümlich - gestellte Antrag auf vorzeitiges Altersgeld sei rechtlich gar nicht möglich gewesen. Entgegen der Ansicht des LSG sei das seinerzeit durch Bescheid vom 18. Juli 1963 gewährte gekürzte Altersgeld nicht wieder aufgelebt. Das LSG habe demzufolge auch zu Unrecht angenommen, daß er eine Erklärung über die Weiterentrichtung von Beiträgen nicht habe abgeben können. Offensichtlich sei ursprünglich auch die Beklagte selbst davon ausgegangen, daß er ein Recht auf Weiterentrichtung von Beiträgen habe.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

- 5 -

II

Die Revision ist begründet. Der Kläger ist entgegen der Auffassung des LSG berechtigt, die Entrichtung von Beiträgen bis Dezember 1966 fortzusetzen.

Nach § 27 Abs. 1 GAL 1965 können Personen, die nach dem GAL mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht gegenüber der Alterskasse ihren Willen zur Fortsetzung der Beitragsentrichtung erklären. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind hier erfüllt.

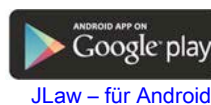
Dabei spielt es keine Rolle, daß die Beitragspflicht des Klägers ab November 1965 nicht erstmalig geendet hat, sondern zuvor schon einmal, nämlich mit Ablauf des Monats März 1963 geendet hatte, als der Kläger sein landwirtschaftliches Unternehmen an einen Sohn verpachtete und daraufhin Altersgeld bezog. Die Befugnis aus § 27 Abs. 1 GAL 1965 kann mit jedem Ende der Beitragspflicht, im Wiederholungsfalle somit auch wiederholt entstehen (vgl. dazu auch Frei, Das Recht der Alterssicherung für Landwirte, Anm. 2 c zu § 21).

Der Senat stimmt dem LSG grundsätzlich darin zu, daß die Befugnis aus § 27 Abs. 1 GAL 1965 und die sich daraus ergebende weitere Beitragspflicht mit dem Beginn der Zahlung jedes Altersgeldes enden. Eine Beitragspflicht auf Grund des § 27 Abs. 1 GAL 1965 und eine Altersgeldzahlung schließen sich gegenseitig aus (§ 27 Abs. 1 Satz 3 GAL 1965; vgl. auch Urteil des BSG vom 26.2.1969, SozR Nr. 2 zu § 21 GAL 1961; a.A. für das vorzeitige Altersgeld Noell/Rüller aaO S. 128 e), zumal sonst das merkwürdige Ergebnis einträte, daß Beiträge an die Alterskasse aus den Leistungen der Alterskasse gezahlt werden könnten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für die Zeit nach der erneuten Unternehmensabgabe ab November 1965 bis Dezember 1966 konnte es jedoch nicht zum Zusammentreffen von Beitragspflicht und Altersgeldzahlungen kommen. Dem Kläger stand zwar ab Dezember 1966 wieder das normale gekürzte Altersgeld zu, weil dieses mit dem Wegfall der Ruhensvoraussetzungen automatisch wieder aufgelebt ist (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1970, Bd. III, 714 a und b). Der Kläger hat jedoch auf dessen Zahlung vorerst, jedenfalls bis Dezember 1966, verzichtet. Das kommt in seinem Antrag vom 23. November 1965 und in seinem Schreiben vom 17. Mai 1966 deutlich zum Ausdruck. Da ihm bereits durch die Mitteilung der Beklagten vom 22. Mai 1964 bekannt war, daß die Weiterentrichtung von Beiträgen neben dem Bezug von Altersgeld nicht zulässig ist, kann seine Erklärung vom 23. November 1965 nur dahin verstanden werden, daß er kein Altersgeld nach § 34 Abs. 1 GAL 1965 verlange, solange nicht ein Beitragsbestand von 90 Kalendermonaten erreicht sei. Ein Verzicht auf Wiederaufnahme der Zahlung des gekürzten Altersgeldes brauchte nicht ausdrücklich erklärt zu werden; er kann vielmehr auch in einer schlüssigen Handlung enthalten sein, z.B. - wie hier - in der Erklärung, weitere Beiträge entrichten zu wollen. Ein Anhaltspunkt dafür, daß der Kläger die Rechtslage insoweit verkannt hätte, ist nicht gegeben. Ein - allerdings unbeachtlicher - Irrtum dürfte nur insoweit vorgelegen haben, als er meinte, zugleich auch vorzeitiges Altersgeld beantragen zu können. Der Verzicht auf die Zahlung des normalen gekürzten Altersgeldes bis Dezember 1966 muß unter den hier vorliegenden Umständen für zulässig erachtet werden (vgl. Brackmann, aaO, Bd. III, 728 e sowie Koch/Hartmann, AVG, 2. Aufl., Bd. I 270). Dabei ist zu berücksichtigen, daß dieser Verzicht nicht eigentlich der Verbesserung eines bestehenden Anspruches dienen sollte, vielmehr nur be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



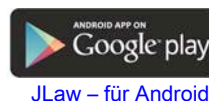
- 7 -

zweckte, die Kürzung der Rente zum Wegfall zu bringen. Dieses Ziel ist nach dem GAL auch sonst erreichbar. Es ist z.B. zulässig, daß ein landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn er sein Unternehmen erstmals abgibt, mit dem Antrag auf Altersgeld nach § 34 Abs. 1 GAL 1965 wartet, bis er mit Hilfe des § 27 Abs. 1 GAL 1965 90 Beitragsmonate erreicht und dann das ungekürzte Altersgeld erhält (vgl. Noell/Rüller, aaO, S. 128 d). Des weiteren hätte der Kläger zum gleichen Erfolg auch dann kommen können, wenn er das Unternehmen - bei der wiederholten Abgabe - nicht schon im November 1965, sondern erst mit Ablauf des Monats Dezember 1966 abgegeben hätte. Die Befugnis aus § 27 Abs. 1 GAL 1965 soll aber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten wie bei nicht beendeter Beitragspflicht gewähren. Nach der Auffassung des Senats muß deshalb ein Weg gefunden werden, wie das Recht aus § 27 Abs. 1 GAL 1965 verwirklicht werden kann, wenn es mit dem Wiederaufleben eines gekürzten Altersgeldes zusammentrifft. Es erscheint nicht gerechtfertigt, in einem solchen Falle die Befugnis aus § 27 Abs. 1 GAL 1965 schlechthin zu versagen. Sachgerecht ist allein, den Berechtigten dann wählen zu lassen, ob er das wieder aufgelebte gekürzte Altersgeld sofort wieder beziehen oder vorerst noch weitere Beiträge entrichten will, um alsdann später eine ungekürzte Leistung zu erhalten. Für dieses Wahlrecht kann allerdings nicht eine Zeitspanne von zwei Jahren entsprechend der üblichen Frist des § 27 Abs. 1 GAL 1965 zugestanden werden; die Wahl ist vielmehr ohne schuldhaftes Zögern zu treffen. Eine genaue Zeitbestimmung ist hier jedoch nicht erforderlich, weil der Kläger von Anfang an bereit gewesen ist, bis zum Erreichen der Gesamtbeitragszeit von 90 Monaten noch Beiträge zu entrichten. Jedenfalls hat er sich hierzu in seinem Antrag vom 23. November 1965 rechtzeitig bereit erklärt; zu dieser Zeit hat er einerseits

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das (wiederaufgelebte) gekürzte Altersgeld noch nicht wieder bezogen, andererseits hat aber die endgültige Abgabe des Unternehmens und damit das Ende der Beitragspflicht festgestanden (November 1965).

Die Beklagte hätte demzufolge auf Grund der wiederholten Bereiterklärung des Klägers zur Weiterentrichtung von Beiträgen seine Beitragspflicht bis zum 31. Dezember 1966 aussprechen müssen. Ihr statt dessen ergangener Bescheid vom 22. August 1966, mit dem sie dem Kläger die Befugnis zur Weiterentrichtung von Beiträgen versagte und ihm mit Wirkung vom 1. November 1965 wiederum das gekürzte Altersgeld gewährte, ist nicht rechtmäßig. Die Revision des Klägers gegen das zu einem gegenteiligen Ergebnis kommende Urteil des LSG ist daher begründet. Das angefochtene Urteil ist somit aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

